

Satzung

Stand: 18.März 2006

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „**Landesverband der GebärdensprachlehrerInnen Bayern e.V.**“ (LGSL Bayern e.V.)

Sein Sitz ist in München.

Der Verein wurde unter der Nummer 13995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein ist die Interessenvertretung der in Bayern haupt- oder nebenberuflich tätigen Gebärdensprachlehrer und –lehrerinnen, sowie ihrer Nachwuchskräfte.

Er ist parteipolitisch und konfessional neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung der Lehrkräfte in berufsbezogenen Angelegenheiten und Hilfe in Auseinandersetzungen.
- Berufliche Fort- und Weiterbildung der GebärdensprachlehrerInnen, die sich pädagogisch und fachdiktatisch qualifizieren bzw. die eigene Qualifikation verbessern wollen.
- Workshops zur Erarbeitung didaktischer Prinzipien an konkretem Unterrichtsmaterial, Herstellung von Lehr- und Videomaterialien, sowie Anregungen und Hilfen zur methodischen Vielfalt in der Unterrichtsgestaltung.
- Durchführung von Seminaren, Tagungen zum Austausch von Erfahrungen und Informationen auf allen Gebieten der Gebärdensprache, Kommunikation Gehörloser und ihrer Kultur im In- und Ausland.
- Bildung einer Prüfungskommission zwecks der Zulassung qualifizierter GebärdensprachlehrerInnen und DolmetscherausbilderInnen
- Durchführung bzw. Unterstützung von Fachtagungen sowie kultureller Veranstaltungen auf diesem Fachgebiet.

§3 Aufgaben und Ziele des Vereins

Eines der Hauptziele des Vereines ist das Erarbeiten und Durchsetzen des Berufsbildes für Gehörlose – „Gebärdensprachlehrer und -lehrerin“, das in der Berufsbranche seinen Platz finden soll.

Der Verein versteht sich als Anlaufstelle der Lehrkräfte und Berufsinteressenten zur Beratung, Betreuung und Informationsvermittlung betreffs Gebärdensprachkurse und Kommunikation Gehörloser.

Er vertritt insbesondere die Interessen der Gebärdensprachlehrkräfte für die Durchführung von Kursen der verschiedenen Zielgruppen in allen öffentlichen, berufsorientierten Einrichtungen und Bildungsstätten gegenüber den jeweiligen Trägern.

Zur Durchsetzung des Berufsbildes für Gehörlose – „Gebärdensprachlehrer und -lehrerin“ beteiligt sich der Verein an der Förderung der Deutschen Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosengemeinschaft – in Zusammenarbeit mit fachspezifisch-linguistischen Instituten, pädagogischen, psychologischen und sozialen Einrichtungen.

Der Verein setzt sich intensiv für laufende Verbesserungen der didaktisch methodischen Unterrichtsinhalte für die Gebärdensprachkurse ein mit dem Ziel, zu einer reibungslosen gebärdensprachlichen Verständigung zwischen den Hörenden und den Gehörlosen beizutragen.

Aufgabe des Vereins ist auch die Gewinnung, Zulassung und Vermittlung neuer gehörloser Gebärdensprachlehrkräfte sowie der regionale und überregionale Erfahrungsaustausch in Sachen der sprachsystematischen, pscho- und soziolinguistischen Bereiche speziell in der Gebärdensprachlehre und ihrer Entwicklung.

§4 Mittel:

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliedsbeiträge
2. Zuschüsse aus öffentlicher Hand
3. Vermächtnisse und Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang des Antrages.

Die Aufnahme wird durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben.

Mitglieder sollten selbst gehörlos sein, die Deutsche Gebärdensprache beherrschen, über gute Kenntnisse in anderen Kommunikationsformen verfügen und eine positive Einstellung gegenüber dem Kulturleben Gehörloser mit ihrer Gebärdensprache haben.

Außerordentliches Mitglied können Personen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand und den stimmungsberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand behält vor, Ehrenvorsitzende in beratender Funktion zu Sitzungen einzuladen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung
- c) Tod des Mitgliedes

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen (Poststempel).

Ein derartiger Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliedsliste, ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes vornehmen, wenn dieses innerhalb von vier Wochen nach der 3. Mahnung des laufenden Kalenderjahres die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen eines oder mehrerer schwerwiegender Verstöße des Mitgliedes gegen die Interesse des Vereins, wegen fortgesetzter Verletzung in dieser Satzung festgelegten Pflichten der Mitglieder und wegen der Weigerung des Mitgliedes, sich den in dieser Satzung festgelegten Verfahren zu unterwerfen, beschlossen werden.

Der Ausschluß des Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nach Mitteilung des Ausschlusses eines Mitgliedes hat dieses Mitglied innerhalb von vier Wochen das Recht, die Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen.

§7 Vereinsorgan:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§8 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder 1/3 der Mitglieder dies unter Aufgabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt den Bericht eines Revisors entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt eine/n KassenprüferIn.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren.

Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§9 Einladungsfrist:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten oder im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch E-Mail einberufen, die Einberufung kann auch durch Telefax oder durch Brief erfolgen.

An Mitglieder, die über keine E-Mailadresse oder keinen Telefaxanschluß verfügen, hat die Übermittlung der Einberufung im gegebenen Fall auf andere geeignete Weise, notfalls durch Brief zu erfolgen.

Die Frist von einem Monat beginnt mit dem Tag der Vermittlung oder Absendung der Einladung an die letzte bekannte jeweilige Adresse des Mitglieds.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags in gleicher Weise einzuberufen.

Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten oder im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch E-Mail einberufen, die Einberufung kann auch durch Telefax oder durch Brief erfolgen.

An Mitglieder, die über keine E-Mailadresse oder keinen Telefaxanschluß verfügen, hat die Übermittlung der Einberufung im gegebenen Fall auf andere geeignete Weise, notfalls durch Brief zu erfolgen.

Die Frist von einem Monat beginnt mit dem Tag der Vermittlung oder Absendung der Einladung an die letzte bekannte jeweilige Adresse des Mitglieds.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags in gleicher Weise einzuberufen.
Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§10 Ablauf der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verbindungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so übernimmt das nächste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag zur Tagesordnung stellen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt und muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber der Versammlung beiwohnen.

§11 Vorstand:

Der Vorstand besteht
aus dem 1. Vorsitzenden und
dem 2. Vorsitzenden,
einem/r KassiererIn,
einem/r SchriftführerIn,
einem/r ProtokollführerIn,
und einem Beisitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
Der 1. Vorsitzende soll gehörlos sein.

§12 Beirat:

Der Beirat kann von dem Vorstand berufen werden bzw. beruft diese Referenten ab.

Der Beirat besteht aus

- einem Referenten für die Konzeptbearbeitung,
- einem Referenten für die Gebärdensprachlehrer-Ausbildung,
- einem Referenten für die Dolmetscherausbildung,
- einem Referenten für die visuelle Technik, einem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder schlagen die Referenten vor.

Die Referenten unterstützen und beraten den Vorstand.

Diesem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, deren Wirken für die Arbeit des Vereins wertvoll erscheint.

Als Beirat können auch Nichtmitglieder aufgenommen werden, wenn sie/er diese Voraussetzung erfüllen kann.

Der Beirat führt eigene Sitzungen durch.

Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zu der Vorstandssitzung ein.

§13 Beiträge:

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied hat seine Adressen- und Bank- bzw. Postkontoänderungen sofort mitzuteilen.

§14 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der/die KassiererIn hat für jedes Jahr einen Kassenbericht zu erstellen und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§15 Auflösung und Vermögen:

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bayerischen Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V. mit der Maßgabe, dieses Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung in München, am 18.März 2006 geändert.